

## **Mitteilung des Senats 30. Juli 2024**

### **Ehen Minderjähriger in Bremen – Teufelskreis statt Schutz**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/640 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit müssen Ausländerinnen und Ausländer, die in Bremen einreisen, ihre Lebensverhältnisse (unter anderem Familienstand) nachweisen, wenn ja, wie konkret und falls nicht, aus welchen Gründen nicht?

Ausländerinnen und Ausländer benötigen für eine Einreise grundsätzlich ein Visum, das von den deutschen Auslandsvertretungen erteilt wird. In einem solchen Visumverfahren werden alle relevanten Daten, zu denen auch der Familienstand gehört, erhoben und bewertet.

Reisen Ausländerinnen und Ausländer ohne Visum in das Bundesgebiet ein und beantragen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis/Duldung oder stellen einen Asylantrag, werden von den Ausländerbehörden, dem Bundesamt für Migrations- und Flüchtlinge (BAMF) oder den Erstaufnahmeeinrichtungen die Personalien einschließlich des Familienstandes erhoben und mit vorliegenden Identitätsdokumenten abgeglichen. Überprüft wird ebenfalls, ob im Ausländerzentralregister (AZR) bereits Daten vorhanden sind.

Sollten an den Familienstand verfahrensrechtliche Folgewirkungen geknüpft sein (zum Beispiel Ehegattennachzug oder Familienasyl), ist die Eheschließung von den Antragstellenden nachzuweisen.

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

2. Inwiefern plant der Senat, die Ehen Minderjähriger frühestmöglich (bestenfalls bei Einreise) vollständig zu erfassen, und wenn ja, wie konkret?

3. Aus welchen konkreten Gründen werden die Daten, vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit der Minderjährigen, nicht statistisch erfasst?

Die Unwirksamkeit Ehen Minderjähriger unter 16 Jahren tritt für den deutschen Rechtsbereich kraft Gesetz ein. Wurde die Ehe im Ausland vor dem 21. Juli 2017 geschlossen, ist die Ehe ausnahmsweise auch für den deutschen Rechtsbereich gültig, wenn die Ehegatten vor dem 22. Juli 1999 geboren wurden (Artikel 229 § 44 Absatz 4 Nummer 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche [EGBGB]) oder die Ehe bis zur Volljährigkeit geführt wurde und kein Ehegatte im Inland gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Artikel 229 § 44 Absatz 4 Nummer 2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Da es dafür keines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Unwirksamkeit bedarf und, wenn die Ehe überhaupt von den Betroffenen offengelegt wird, mehrere Behörden auf Landes- und auch auf Bundesebene aus unterschiedlichen Anlässen Kenntnis erlangen könnten, ist eine verlässliche statistische Erhebung nicht gegeben. Unabhängig davon stünde eine solche Datei unter dem Vorbehalt einer datenschutzrechtlichen Zulässigkeit.

Ehen mit einer minderjährigen Person, die das 16. Lebensjahr im Zeitpunkt der Eheschließung vollendet hatte, sind grundsätzlich aufhebbar. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Aufhebung von aufhebbaaren Ehen sind im Land Bremen die Standesämter für ihren jeweiligen Gerichtsbezirk.

In der Mitteilung des Senats vom 4. Juni 2024 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 26. April 2024 „Ehen Minderjähriger in Deutschland – Opfer müssen geschützt werden!“ (Drucksache 21/594) sind in der Antwort zu Frage 1 statistische Daten über die Verfahren „Aufhebbaare Ehen“ aufgeführt. Auf die Ausführungen wird verwiesen.

4. Liegen Fälle vor, in denen eine Aufhebung der Ehe in den vergangenen fünf Jahren erfolgreich abgeschlossen wurde, ohne dass das Ehepaar bereits Nachwuchs hatte und falls ja, wie viele?

Es sind keine Fälle bekannt.

- 4.1 Wie wurde der Senat auf diese Fälle aufmerksam?

Siehe Antwort zu Frage 4.

- 4.2 Wann reisten die Betroffenen ein, und wann wurde der Senat auf die Ehe aufmerksam?

Siehe Antwort zu Frage 4.

#### 4.3 Aus welchen Ländern reisten die Betroffenen ein?

Siehe Antwort zu Frage 4.

5. Inwiefern plant der Senat, die beschriebene Problematik aufzubrechen, sodass alle Minderjährigen, die verheiratet sind, frühestmöglich geschützt werden können, indem die Ehe aufgehoben wird und falls ja, mit Hilfe welcher konkreten Maßnahmen möchte der Senat dieses Ziel verfolgen?

Wie bereits zu den Fragen 2 und 3 ausgeführt, sind Ehen von Personen, die im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, kraft Gesetzes unwirksam.

Unabhängig davon sind die Meldebehörden, bei denen bei der Anmeldung die Personendaten einschließlich des Eheschließungsdatums erhoben werden, gemäß § 21 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten den Standesämtern zum Zweck der Antragstellung an das Familiengericht auf Aufhebung einer „Minderjährigenehe“ aus Anlass des Bekanntwerdens einer Eheschließung unter Beteiligung eines oder einer Minderjährigen berechtigt. Eine unmittelbare Information des zuständigen Standesamtes ist somit gewährleistet.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass verheiratete Minderjährige, wenn sie ohne Personen- oder Erziehungsberechtigten reisen, nicht handlungsfähig im rechtlichen Sinne sind, das heißt sie können keine Anträge stellen. In einem solchen Fall sind die Jugendämter gemäß § 42a Absatz 1 Satz 1 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) berechtigt und verpflichtet, die Minderjährige oder den Minderjährigen (vorläufig) in Obhut zu nehmen.

Gemäß § 42a Absatz 1 Satz 2 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch gilt dies ausdrücklich auch bei verheirateten Minderjährigen.

Im Rahmen der Inobhutnahme wird durch Einsichtnahme in die mitgeführten Dokumente geprüft, ob es sich um eine Nichtehe oder eine aufhebbare Ehe handelt. Die betroffenen Personen werden dann in geeigneter Form über die Erkenntnisse und Folgen der Prüfung informiert.

Im Fall von Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, prüft das Jugendamt im Rahmen der Kindeswohlprüfung gemäß § 42a Aechtes Buch Sozialgesetzbuch unter Gesichtspunkten des Kindeswohls, ob eine Verteilung gemeinsam oder eine Zuweisung an unterschiedliche Jugendämter erforderlich ist. Eine gemeinsame Unterbringung der beiden Minderjährigen ist unzulässig, wenn eine der beiden das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Auch in weiteren Konstellationen von Nichtehen wie gemeinsames Reisen in Fluchtverbänden und Ehe zwischen unbegleiteten minderjährigen Ausländern und Erwachsenen ist eine gemeinsame Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe nicht zulässig.

Ergibt die Prüfung der Dokumente, dass es sich um eine aufhebbar Ehe handelt, so ist diese unter dem Schutz des Grundgesetzes gültig bis zum Zeitpunkt der Aufhebung durch die Verwaltungsbehörden. Das Jugendamt kann die zur Aufhebung notwendige Übermittlung der Sozialdaten nur mit dem Einverständnis der Minderjährigen vornehmen; erst ein bestellter (Amts-)Vormund ist auch ohne Einverständnis der Minderjährigen zur Übermittlung berechtigt.

Da eine gemeinsame Unterbringung im Falle von aufhebbar Ehen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, erfolgt die Kindeswohlprüfung gemäß § 42a ACHTES Buch Sozialgesetzbuch vor allem daraufhin, ob Hinweise auf Zwangsehen, sexuellen Missbrauch oder häusliche Gewalt vorliegen. Liegt keine Kindeswohlgefährdung vor und ist es der Wunsch der/des Minderjährigen, kann sowohl die Umverteilung als auch die Unterbringung gemeinsam erfolgen.

In der Mitteilung des Senats vom 4. Juni 2024 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 26. April 2024 „Ehen Minderjähriger in Deutschland – Opfer müssen geschützt werden!“ (Drucksache 21/594) sind in der Antwort zu Frage 2b) die Hilfsangebote für Betroffene von Kinderehen aufgeführt. Auf die Ausführungen wird verwiesen.